



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2020

Nr. 11/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	120
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2020	120
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2020/2021	120
3. Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst	121
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	121
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2020	122
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, 2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“	122
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“	123
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	123
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Helpsen	125
Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“	126
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Seggebruch	126
Hundesteuersatzung der Gemeinde Hilsede	126
Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Flecken Lauenau	128
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2020	129
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sinkenbrink“ - 1. Änderung –	130

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bückeburg vom 01.01.2019	130
---	-----

Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen	131
Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen	137

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
2+3	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften, 2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“
4	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller"
5-8	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“
9	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sinkenbrink“ - 1. Änderung –

Hinweis der Amtsblattstelle:

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2020 wird am 30.12.2020 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2020 beigelegt sein.*

*Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen feiertagsbedingt spätestens am 21.12.2020 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache.
Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als doc o.ä. per Datenaustausch-System, Karten als jpg o.ä.; nicht pdf].*

Soweit Einbanddecken bestellt/abonniert wurden, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2019/2020 im Januar 2021 übersandt.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine geruhende und gesunde Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2020 vom 30.10.2020 auf Seite 102 veröffentlichte 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) ist im Wortlaut des § 4 (2) unvollständig.

§ 4 (2) lautet vollständig:

Für die Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwintendienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,95 Euro.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Rinteln, den 18.11.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2019 unverändert.

Stadthagen, den 06.10.2020

Theiß
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.12.2020 bis zum 10.12.2020 im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 121 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich-nach vorheriger Terminabsprache -aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Stadthagen, den 26.10.2020

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 23.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.315.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.257.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	90.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	550.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-46.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	650.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.090.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Jahr 2020 wird auf 86.000 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 23.06.2020

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 05.10.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
Krause

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lindhorst während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Absatz 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Lindhorst, den 29.10.2020

Gemeinde Lindhorst

Blume Schwedehelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung – Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Schlussbekanntmachung, mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000)

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 23 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kita) geschaffen.

Das Plangebiet (0,54 ha) liegt westlich des Ortszentrums der Gemeinde Lindhorst. Im Norden grenzt die Lüdersfelder Straße (Landesstraße 449) an. Im Süden befindet sich das Lindhorster Schulzentrum mit Grund- und Oberschule. Im Osten und Westen befinden sich jeweils Wohngebiete. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (schwarz gestrichelte Linie).

(Plan ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ einschließlich Begründung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Plan kann zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-lindhorst.de/ („Bauen / Wirtschaft“ → rechtskräftige B-Pläne eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lindhorst, den 18.11.2020

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 07.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.289.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.288.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.254.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.178.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	227.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.522.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.522.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 39.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 07.05.2020

Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister
Wilfried Schröder

Stv. Bürgermeister
Jürgen Simon

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 25.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2020 bis zum 14.12.2020 in 31702 Lüdersfeld, Niedernhagen 10, im Gemeindebüro, zu folgenden Öffnungszeiten Montags von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 16.11.2020

Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister
Wilfried Schröder

Stv. Bürgermeister
Jürgen Simon

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften

2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die oben aufgeführten Bebauungspläne gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)

**2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“
(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als des-
sen Anlage 3 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB die

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“ in Kraft.

Zu den Satzungen wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die oben aufgeführten Bebauungspläne nebst Begründungen liegen ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 19.11.2020

Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller"**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als des-
sen Anlage 4 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 19.11.2020

Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtge-
meinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu er-
füllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Samtgemeinde Niedernwöhren unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Diese wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 3 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

**§ 3 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der
Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG, entstandener Verdienstausschlag ist zu erstatten),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen,
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Tierrettung,
- f) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedermöhren nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedermöhren besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

(4) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(5) Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist nicht ein unbeteiligter Dritter, der die Freiwillige Feuerwehr lediglich auf einen Tatbestand, bei dem sie einzugreifen hat, hinweist. Wer indessen die Freiwillige Feuerwehr grundlos und missbräuchlich alarmiert, haftet als Gebührenschuldner für die von der Freiwilligen Feuerwehr erbrachten Leistungen. Die Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird hiervon nicht berührt. Desgleichen haftet als Gebührenschuldner für die von der Freiwilligen Feuerwehr erbrachten Leistungen, wer wegen Brandstiftung bestraft wird.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der Einsatzbericht bildet die Berechnungsgrundlage. Aus ihm gehen die Anzahl der Einsatzkräfte, der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte hervor. Er dokumentiert zudem die Zeitspanne, in der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät laut vom Feuerwehrgerätehaus abwesend ist (Einsatzzeit). Eine erste Einschätzung, ob ein Einsatz gebührenpflichtig oder gebührenfrei ist, nimmt der Einsatzleiter oder der Gemeindebrandmeister vor. Die endgültige Entscheidung trifft die Samtgemeindeverwaltung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, sind Gebühren zu erheben, die für gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet, ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Befreiung

Die Kosten bzw. Gebühren können zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Vereine, Verbände und Gemeinden werden aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 10 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Niedernwöhren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Samtgemeinde Niedernwöhren übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Samtgemeinde Niedernwöhren auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 01.06.2016 außer Kraft.

(3) Gebührenpflichtige Einsätze, die vor dem Inkrafttreten erbracht wurden, aber bis dahin noch nicht abgerechnet wurden, werden nach dem alten Gebührentarif abgerechnet.

Niedernwöhren, 26.06.2019

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

1. Personaleinsatz

1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Personal und Stunde
22,00 €

1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde
22,00 €

1.3 Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstausfall von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben

1.4 Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben.

2. Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Bestückung je Stunde (Pauschalbetrag)

2.1 Tanklöschfahrzeug	90,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug	55,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	35,00 €
2.4 Gerätewagen	55,00 €
2.5 Einsatzleitwagen	28,00 €
2.6 Mannschaftstransportwagen	17,00 €
2.7 Hilfeleistungslöschfahrzeug	100,00 €

3. Nachbereitungspauschale

25% des Pauschalbetrages des jeweiligen Fahrzeuges

4. Missbräuchliche Alarmierung

4.1 Grundbetrag	750,00 €
4.2 an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr	1.000,00 €

5. Fehlerhafte Alarmierung / Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen

5.1 Grundbetrag	500,00 €
5.2 an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr	750,00 €

6. Verbrauchsmittel

Neben den Sachleistungen nach Ziffer 2 werden die Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Pulver, Schaum) zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Helpsen

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 04. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstadt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Helpsen, 16. November 2020

Gemeinde Helpsen

Köriz
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt
Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher
Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Be-
bauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a
„Gewerbegebiet B 65“**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(drei Karten sind im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlagen 6-8 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Nienstädt, den 20.11.2020

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde
Seggebruch**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 03. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Seggebruch, 18. November 2020

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hülsede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht/Haltung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, daß der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 100,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 €. |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
(-Gebrauchshunde von Forstbeamten, -Herdengebrauchshunde, -Sanitäts- oder Rettungshunde, -Hunde, die aus wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, -Hunde, die in Anstalten von Tierschützern o.ä. untergebracht sind);
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe der Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefaßt erteilt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hülsede vom 01.01.2000 außer Kraft.

Rodenberg, den 24. November 2020

Schellhaus
Gemeindedirektor

Passuth
Bürgermeisterin

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Flecken Lauenau.

§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung

Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.

Stimmberechtigt sind die nach § 48 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz am Abstimmungstag zur Wahl des Rates des Flecken Lauenau berechtigten Personen (Abstimmungsberechtigte)

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes/Wahlräume

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet des Flecken Lauenau. Das Abstimmungsgebiet gliedert sich in die durch die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Dabei sollen grundsätzlich die Wahlbezirke der letzten allgemeinen Wahl zum Rat des Flecken Lauenau und nach Möglichkeit insbesondere Verfügbarkeit, auch die Wahlräume berücksichtigt werden.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes einschließlich der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 5 Abstimmungstermin/Bekanntgabe der Abstimmung

Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Termin des Bürgerentscheids. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor geben den Abstimmungstermin mit dem Text der zur Abstimmung stehenden Frage, sowie die im Bürgerantrag vorgelegte Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter

Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor leitet die Abstimmung.

Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich. Der Sitz der Abstimmungsleiterin/des Abstimmungsleiters ist im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

§ 7 Abstimmungsvorstand

(1) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter beruft für je-

den Stimmbezirk und für die Stimmzählung der Stimmabgabe per Brief einen Abstimmungsvorstand.

(2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

(3) Von der Vorsteherin oder dem Vorsteher ist aus den Beisitzern eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellv. Schriftführerin oder einen stellv. Schriftführer zu berufen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Nachweis gesondert erstattet.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

(1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein für die Abstimmung durch Brief hat.

(2) Für die Ausstellung von Stimm Scheinen gelten die Bestimmungen der § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz und § 23 Niedersächsische Kommunalwahlordnung.

§10 Abstimmungsverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen. Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

(3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg - während der Öffnungszeiten - öffentlich auszulegen.

§ 11 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

(1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und für die Stimmabgabe per Brief sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.

(2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Unzulässig ist auch jede Abstimmungsbefragung nach der Stimmabgabe

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Eine Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Eine Person, die durch eine Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu lesen, zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Im Abstimmungsraum wird das Abstimmungsrecht über die Eintragung im Abstimmungsverzeichnis festgestellt. Auf Verlangen hat sich die abstimmungsberechtigte Person gegenüber dem Abstimmungsvorstand auszuweisen.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

(1) Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleiterin/dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

§ 16 Stimmenzählung/Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Stimmenzählung im Stimmbezirk erfolgt durch den Abstimmungsvorstand unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung, wenn mindestens 50 Stimmzettel zur Stimmenzählung vorliegen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ordnet die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter im Interesse der Wahrung der geheimen Abstimmung notwendige Maßnahmen über die Stimmenzählung, ggf. eine gemeinsame Stimmenzählung von mehreren Stimmbezirken oder der Stimmabgabe per Brief an.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

(3) Die Vorsteherin/der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter (Schnellmeldung). Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.

(4) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Abstimmung. Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis formlos bekannt.

(5) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.

(6) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 17 Informationen/Plakatieren

Für Informationen zum Bürgerentscheid werden an zentralen Stellen im Flecken und im OT. Feggendorf jeweils ausreichende Stellwände für Plakate, Aushänge u.ä. angeboten. Die Plakatierung an öffentlichen Einrichtungen, im Besonderen

an Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Bäumen, oder als Aufsteller im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen, öffentlichen Grünanlagen und sonstigen Grundstücken des Flecken Lauenau wird nicht zugelassen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenau, den 05. November 2020

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bekanntmachung

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 01. Oktober 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.862.800	0	0	9.862.800
ordentliche Aufwen- dungen	10.099.000	0	0	10.099.000
außerordentliche Erträge	5.000	3.967.800	0	3.972.800
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	9.639.000	0	0	9.639.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	9.462.900	0	0	9.462.900
Einzahlungen für In- vestitionstätigkeit	639.500	5.429.300	0	6.068.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.326.200	0	0	4.326.200
Einzahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	3.500.000	0	0	3.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	203.400	0	0	203.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.778.500	5.429.300	0	19.207.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.992.500	0	0	13.992.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert:

Sachsenhagen, den 01. Oktober 2020

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKG in der Zeit vom 07.12.2020 bis 18.12.2020 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 25. November 2020

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sachsenhagen
Be/de

16. November 2020

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen Bebauungsplan Nr. 13 „Sinkenbrink“ - 1. Änderung -

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sinkenbrink“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 9 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sinkenbrink“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sinkenbrink“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 16.11.2020

Behrens
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019

§ 6

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:

(Gebührentarif der Stadt Bückeburg)

6. Trauerfeier außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten
120,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. c) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten mit Trauerfeier
320,00 Euro

2. a) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten mit Trauerfeier
200,00 Euro

b) außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten 80,00 Euro

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 8.10.2020

Unterschrift Unterschrift Unterschrift
Dr. Wieland Kastning Wolfram Barnewitz Gisela Vogt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 21. Oktober 2020

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991, Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen am 21.10.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flur 7 Flurstücke 10, 11, 12/1, 12/2 Gemarkung Vehlen in Größe von insgesamt 12280 qm.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt dem zuständigen Geistlichen.

(2) Nichtzuständige Geistliche haben, um amtlich bei einer Bestattungsfeier mitwirken zu können, die Genehmigung des zuständigen Geistlichen einzuholen.

(3) Andere Personen, namentlich auch Geistliche anderer Bekenntnisse, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Geistlichen und nach dessen Vorschrift auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Bestattungszeremonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die christlichen Empfindungen zu verletzen. Auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnis- oder Gedächtnisfeier vorgetragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder Grünabfälle mit anderem Abfall vermisch in den Müllbehältnissen zu entsorgen.
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits-

und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwendung von Folien oder ähnlichen Materialien in Särgen ist untersagt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde -und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des

gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen
- f) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- g) Rasenreihengrabstätten mit Bepflanzung
- h) Rasenwahlgrabstätten mit Bepflanzung
- i) Baumgräber
- j) Urnenreihengrabstätten
- k) Urnenwahlgrabstätten
- l) Urnengemeinschaftsgräber
- m) Rasenreihenuarnengräber
- n) Rasenwahlurnengräber

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle, sowie in einer unter § 12 Ziffer 1d, 1f., 1h, 1k, 1n aufgeführten Grabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
 - von Kindern:

Länge: 1,5 m	Breite: 0,8 m
--------------	---------------
 - von Erwachsenen:

Länge: 2,4 m	Breite: 1,2 m
--------------	---------------
- b) für Urnen

Länge: 1 m	Breite: 1m
------------	------------

Im Einzelnen ist die Gestaltungsordnung für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für Rasenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen, Rasenreihengrabstellen mit Bepflanzung gelten in § 14 Abs. die Absätze 1 - 2 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder¹ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)²,
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

¹ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

² Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine Solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen, Rasenwahlgrabstellen mit Bepflanzung gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengräber

Bei Rasengräbern übernimmt die Pflege die Friedhofsverwaltung.

1) Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte haben dafür Sorge zu tragen, dass nach angemessener Zeit (max. ½ Jahr) das Grab abzuräumen ist. Danach wird das Grab von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Grab ist dann frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen usw. zu halten. Für Rasenreihengrabstätten gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3a).

2) Rasenwahlgrabstätten

Rasenwahlgrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenwahlgrabstätten gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3b).

3) Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen

Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3c).

4) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen

Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3d).

5) Rasenwahlgräber mit Bepflanzung

Rasenwahlgräber mit Bepflanzung werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für

Rasenwahlgräber mit Bepflanzung gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3e).

6) Rasenreihengräber mit Bepflanzung

Rasenreihengräber mit Bepflanzung werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3f).

§ 17 Rasenurnengräber

Bei Rasenurnengräbern übernimmt die Pflege die Friedhofsverwaltung.

1) Rasenurnenreihengrabstätten

Rasenurnenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln (oder zu zweit) für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte haben dafür Sorge zu tragen, dass nach angemessener Zeit (max. ½ Jahr) das Grab abzuräumen ist. Danach wird das Grab von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Grab ist dann frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen usw. zu halten.

Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte (30 x 30 x 6 cm --- 45 x 30 x 6) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene / Sturz gegen Absacken gesichert. Die Schrift muss in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.

Der Grabstein muss den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte soll so in den Boden eingearbeitet werden, dass ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist.

Die Bedingungen für dieses Rasenurnengrab sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.

2) Rasenurnenwahlgräber

Rasenurnenwahlgräber werden im Todesfall einzeln (oder zu zweit) für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für die Rasenurnenwahlgräber gilt entsprechend §17,1.

3) Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Beschriftung der Steine wird durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt. Alle weitere Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Urnengemeinschaftsgräber gilt entsprechend §15.

4) Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche (1 oder 2 Urnen) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes, für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Das Baumgräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. In die Rasenfläche ist eine Grabplatte eingelassen, welche von der Friedhofsverwaltung gelegt wird. Form, Größe, Material wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabschmuck ist nicht zulässig.

§ 18 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(4) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabeschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft. Das Aufbringen von Folien auf Grabstätten ist nicht erlaubt, da durch die Unterbindung von Luft- und Wasserzufuhr die Verwesung nicht gewährleistet ist.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

§ 20 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind der oder die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) bzw. 3 Monate nach Bekanntmachung über das

Abräumen der Grabstätten (übrige Grabformen) sind diese abzuräumen. Unberührt hiervon bleibt § 26.

(3) Die Arbeiten zur Entfernung eines Grabmahles und sonstiger Anlagen dürfen nur von einer Fachfirma (Steinmetzbetrieb, Gartenbaubetrieb, Hoch- oder Tiefbaubetrieb oder vergleichbar) oder der Friedhofsverwaltung selbst ausgeführt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig einen entsprechenden Auftrag an eine entsprechende Fachfirma oder an die Friedhofsverwaltung zu vergeben. Die Endabnahme der Arbeiten erfolgt durch das Friedhofspersonal.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht zum Abräumen der Grabstätte innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen nicht nach, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Abräumen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

(5) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(6) Sofern der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung mit dem Abräumen beauftragt, werden Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 26 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle anlässlich der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft waren. Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

VII. Gebühren

§ 29

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlußvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Vehlen, den 21.10.2020

Der Kirchenvorstand
Pastor Günter Fischer
Joachim Schulte
Karlheinz Bruns

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 27. Oktober 2020

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofsordnung)

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstands zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher

in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form.
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

III. Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Abmessungen des Grabmals
 - a) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
 - b) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
 - c) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - aa) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
 - bb) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
 - cc) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - dd) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
 - ee) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
 - d) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 t.

- e) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
- aa) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
 - bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 an 0,40-0,60 qm
 - cc) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
 - dd) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- f) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- aa) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
 - bb) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
 - cc) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.
- g) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- h) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
2. Bepflanzung des Grabmals
- a) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
 - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a.
 - c) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.a. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
3. Rasengräber
- a) Rasenreihengrabstätten
- Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte (30 x 30 x 6 cm -- 45 x 30 x 6 cm) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene / Sturz gegen Absacken gesichert. Die Schrift muß in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.
- Der Grabstein muß den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte soll so in den Boden eingearbeitet werden, daß ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist.
- Die Bedingungen für dieses Rasengrab sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.
- b) Rasenwahlgrabstätten
- Die unter Ziffer a) angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls entsprechend. Eine liegende Grabplatte (60 x 40 x 6 cm) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene / Sturz gegen Absacken gesichert soll an Stelle von zwei Grabplatten in den Boden eingearbeitet werden. Die Schrift muß in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.“
- c) Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen
- Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 0,80 m und 1,00 m zur Verfügung. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Die Anlage und Pflege des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, zuläs-

- sig. Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten. Zulässig sind nur Grabmale bis zu einer Höhe von 60 cm. Das Material wird nicht vorgeschrieben. Beim Grabmal kann zwischen sockellosen Formsteinen bis 0,80 m Höhe und 0,70 qm Ansichtsfläche oder Kissensteinen gewählt werden.
- d) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen
- Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Für die Gestaltung gelten die gleichen Vorschriften wie zuvor unter 3c.
- e) Rasenwahlgräber mit Bepflanzung
- Rasenwahlgräber mit Bepflanzung haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Das Material für die Kanten ist Granit. Die Kante wird bündig zu den Wegen verlegt, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, zulässig. Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten. Beim Grabmal kann zwischen sockellosen Formsteinen bis 0,80 m Höhe und 0,70 qm Ansichtsfläche oder Kissensteinen gewählt werden. Bei Nichtbepflanzung der neben dem Grabmal/Grabplatte befindlichen Flächen müssen die entsprechend der Einfassung mit einer Platte ausgelegt werden. Die Pflege der Pflanzflächen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Der Rasen wird von der Friedhofsverwaltung gemäht.
- f) Rasenreihengräber mit Bepflanzung
- Rasenreihengräber mit Bepflanzung haben die Maße 1,50 m x 2,40 m. Für die Gestaltung gelten die gleichen Vorschriften wie zuvor unter 3e.

4. Rasenurnengräber

Für Rasenurnengräber gelten je nach Anlage die gleichen Vorschriften wie 3a und 3b.

5. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Beschriftung der Steine wird durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt. Alle weitere Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

6. Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche (1 oder 2 Urnen) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes, für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Das Baumgräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. In die Rasenfläche ist eine Grabplatte eingelassen, welche von der Friedhofsverwaltung gelegt wird. Form, Größe, Material wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabschmuck ist nicht zulässig

Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) -vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hat der Kirchenvorstand am 21.10.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre

- für 30 Jahre	800,-- Euro
----------------	-------------
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren

- für 20 Jahre	250,-- Euro
----------------	-------------
2. Wahlgrabstätte

für 30 Jahre je Grabstelle - :	900,-- Euro
-----------------------------------	-------------
3. Beweinkauf (nur Wahlgräber)

für 10 Jahre - ein Drittel der Gebühr je Wahlgrabstelle-	
--	--
4. Urnenreihengrabstätten

für 20 Jahre je Grabstelle -	470,-- Euro
---------------------------------	-------------
5. Urnenwahlgrabstätten

für 20 Jahre je Grabstelle -	500,-- Euro
---------------------------------	-------------
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte, bzw. einer ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß Ziffer 2.-17.
7. Rasenreihengrab

für 30 Jahre je Grabstelle -	1.900,-- Euro
---------------------------------	---------------
8. Rasenwahlgrab

für 30 Jahre je Grabstelle -	2100,-- Euro
---------------------------------	--------------
9. Rasenreihengrab mit Pflanzstreifen

für 30 Jahre je Grabstelle -	2.800,-- Euro
---------------------------------	---------------
10. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen

für 30 Jahre je Grabstelle -	2.800,-- Euro
---------------------------------	---------------
11. Rasenreihengrab mit Bepflanzung

für 30 Jahre je Grabstelle -	1.850,-- Euro
---------------------------------	---------------
12. Rasenwahlgrab mit Bepflanzung

für 30 Jahre je Grabstelle -	1.950,-- Euro
---------------------------------	---------------
13. Rasenurnenreihengrab

für 20 Jahre je Grabstelle -	790,-- Euro
---------------------------------	-------------
14. Rasenurnenwahlgrab

für 20 Jahre je Grabstelle -	820,-- Euro
---------------------------------	-------------
15. Baumgrab incl. Grabplatte ohne Inschrift

für 20 Jahre je Grabstelle -	1000,-- Euro
---------------------------------	--------------
16. Urnengemeinschaftsgrab

für 20 Jahre je Grabstelle -	1.290,-- Euro
---------------------------------	---------------
17. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Anpassung an die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten jeglicher Art

bei Sarggrabstätten 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr
bei Urnengrabstätten 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 200,-- Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: 45,-- Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube einschließlich Säuberung der Nachbargräber und Abfahren des Bodens:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200,-- Euro
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 530,-- Euro
2. für eine Urnenbestattung 90,-- Euro

IV. Gebühren für Umbettungen:¹

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 800,-- Euro
2. für die Ausgrabung einer Asche: 400,-- Euro

¹ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen. In diesen Gebühren sind nur die Kosten für das Öffnen und Schließender Grabstelle, sowie das Freilegen des Sarges / der Urne enthalten. Die Gestellung von Personal zum Herausgeben und Transport der Leiche, die Bereitstellung von Schutzkleidung, Ersatzsärgen, Transportmöglichkeiten usw. sind vom Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen sicherzustellen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Gebühr: 50,-- Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle: 14,-- Euro
(gem. Vertrag im Voraus zu erheben)

VII. Sonstige Gebühren:

1. Bestattungsgebühr: 100,-- Euro
2. Abräumen je Grabstelle

Je Arbeitsstunde:	45,-- Euro
Baggerarbeiten zusätzlich je Stunde	50,-- Euro
Entsorgung je m ³	50,-- Euro
3. Vergütung von Nebenarbeiten je Stunde 45,-- Euro

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vehlen, den 21.10.2020

Der Kirchenvorstand
Pastor Günter Fischer
Joachim Schulte
Karlheinz Bruns

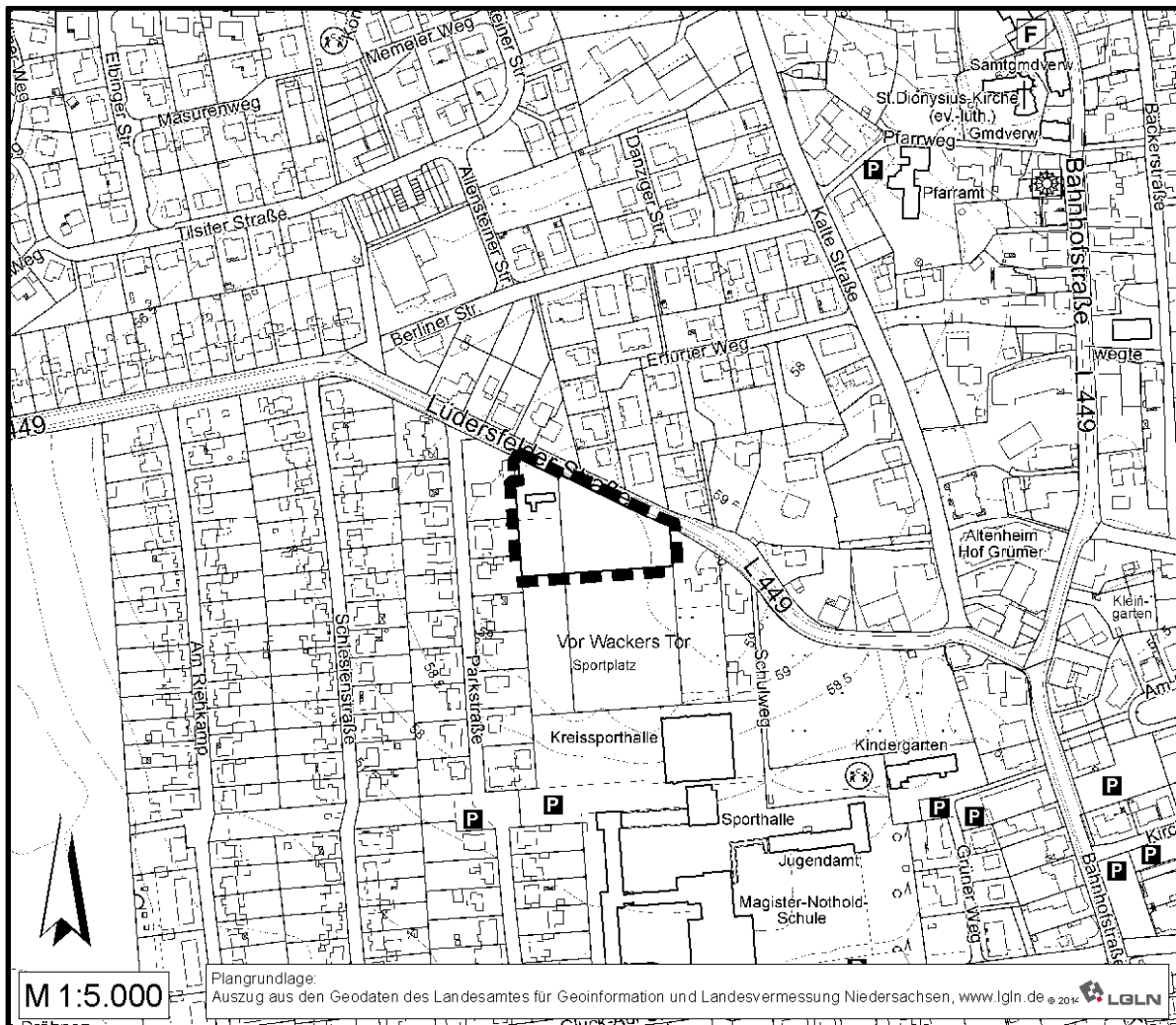
Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bükeburg, den 27. Oktober 2020

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung – Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 23 „Kindertagesstätte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 (Amtsblatt Seite 121)



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, Gemeinde Lindhorst

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:

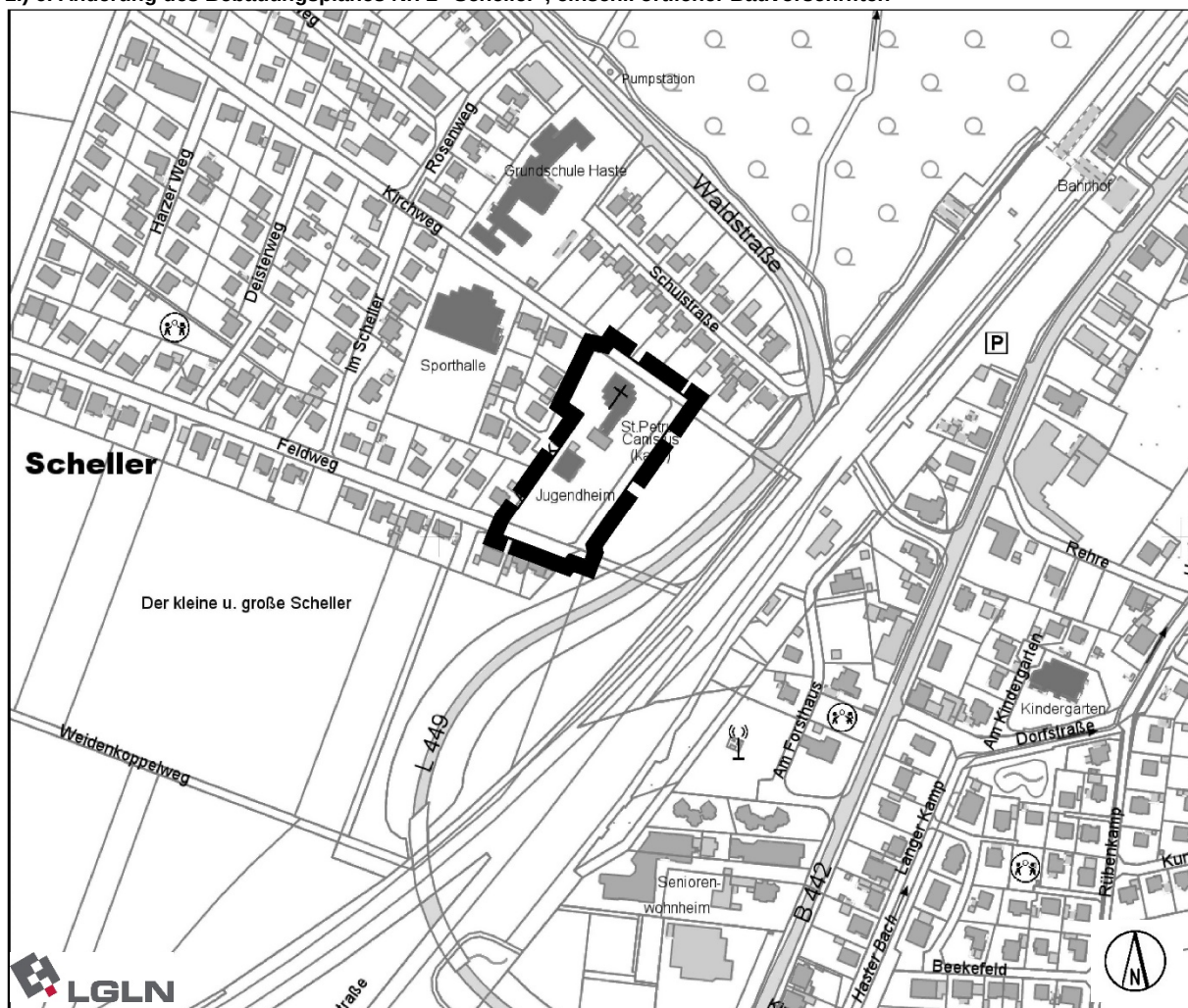
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften

2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“

(Amtsblatt Seite 122)

1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:

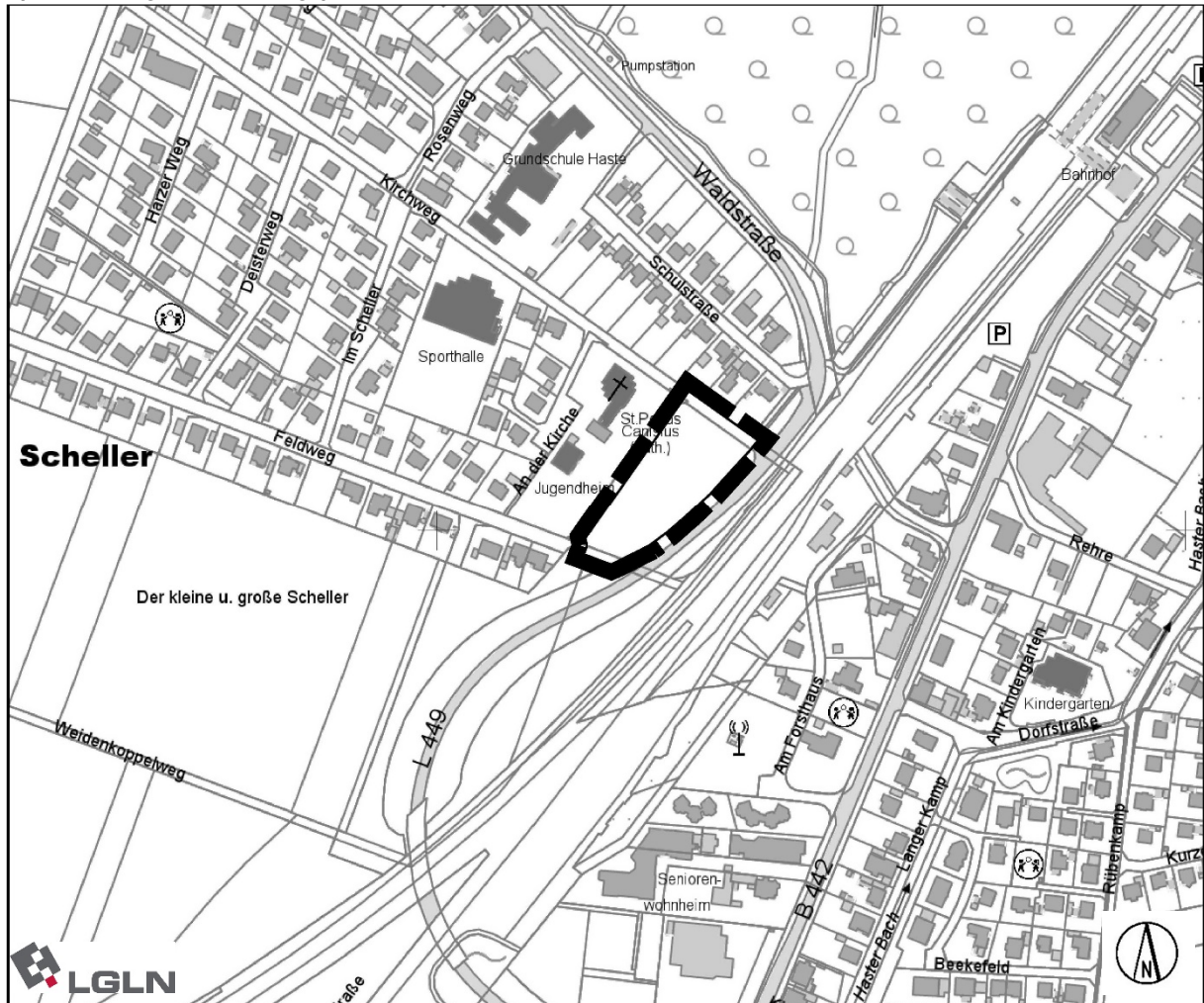
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

1.) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller", einschl. örtlicher Bauvorschriften

2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“

(Amtsblatt Seite 122)

2.) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Scheller“

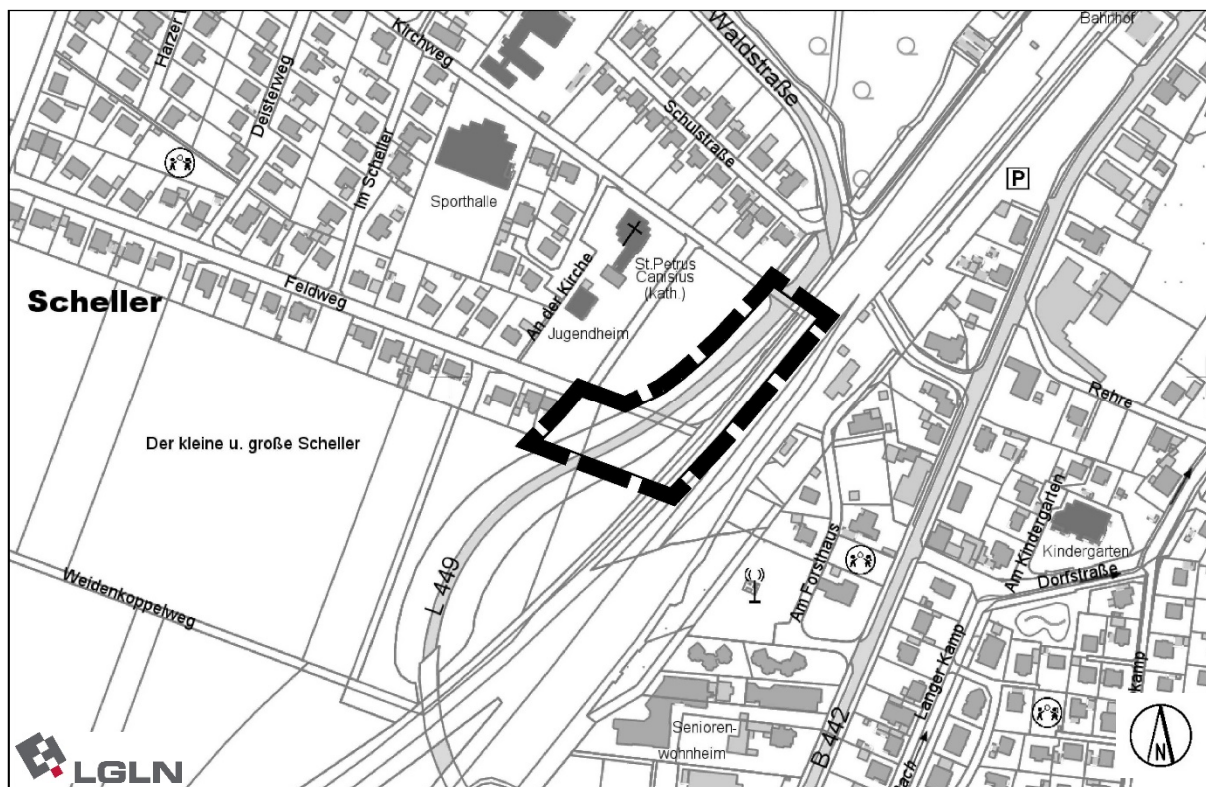


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Scheller"
(Amtsblatt Seite 123)

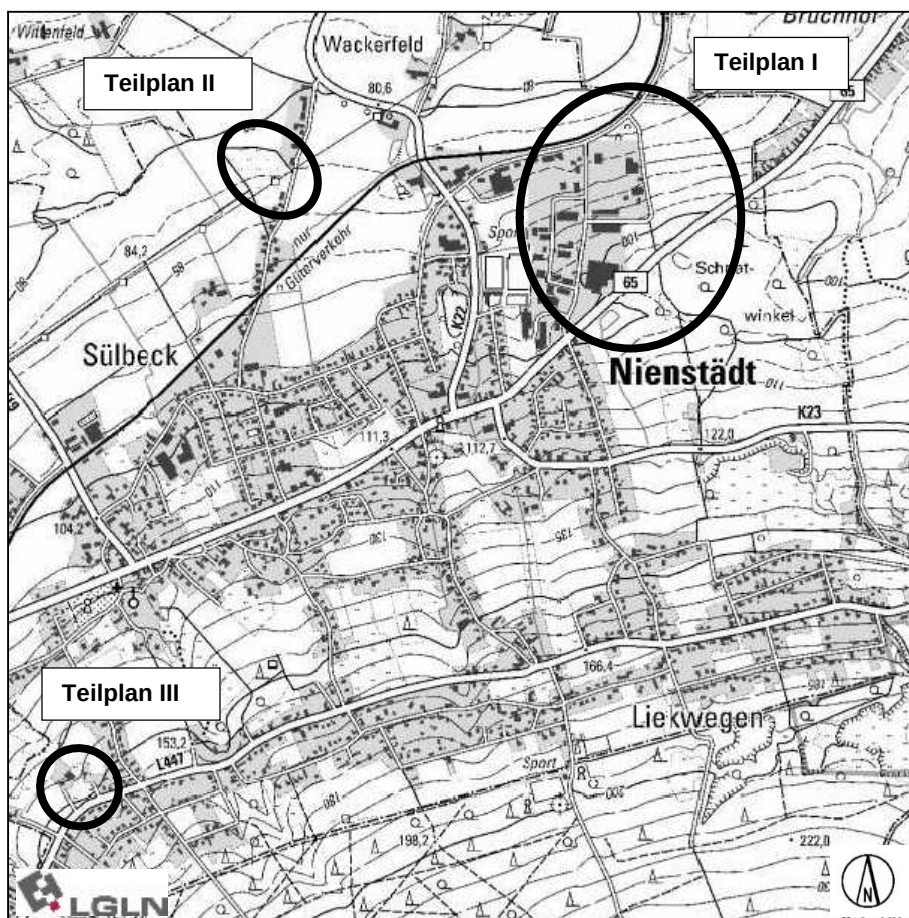


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Nienstadt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“
(Amtsblatt Seite 126)

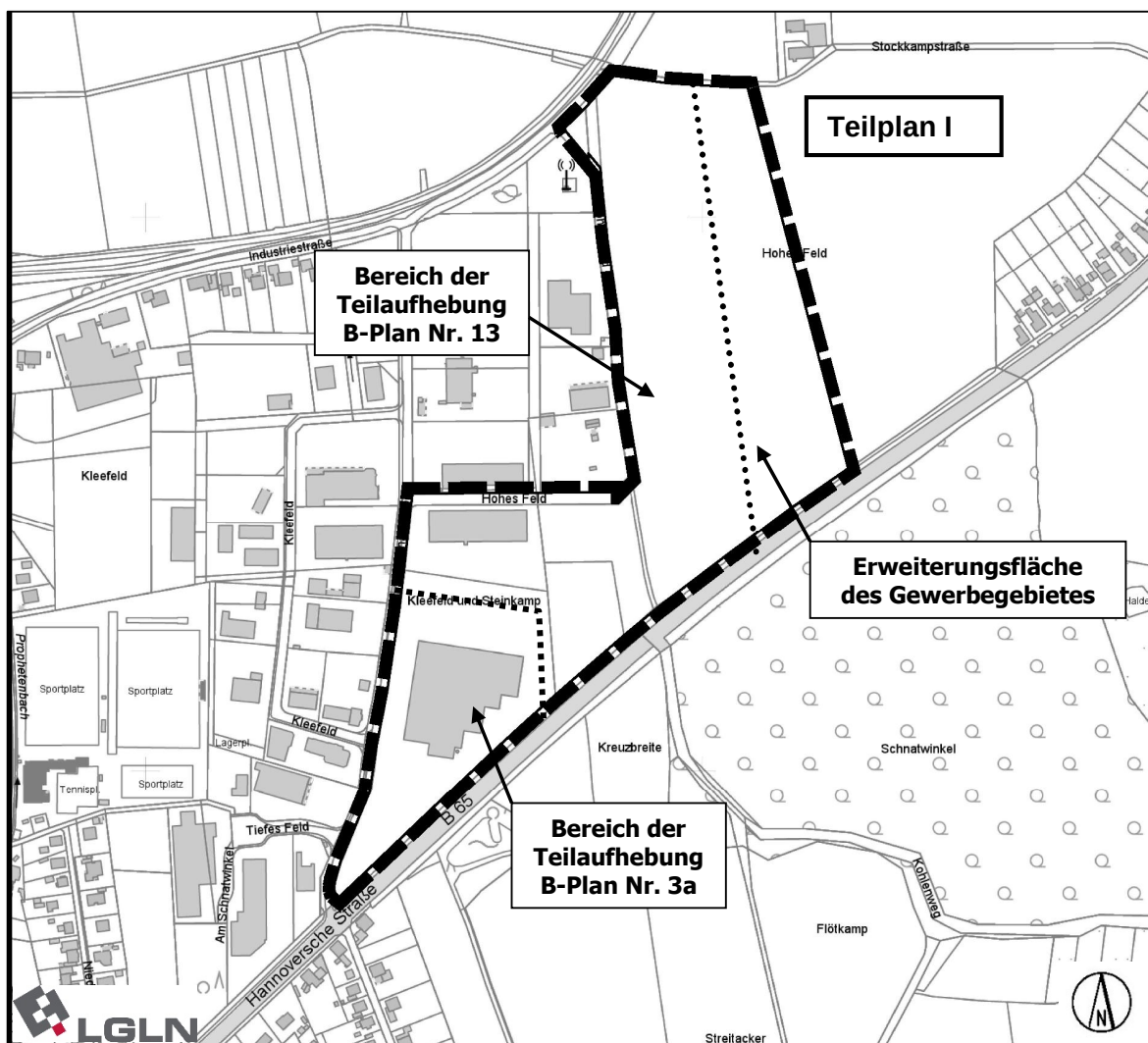


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“
(Amtsblatt Seite 126)

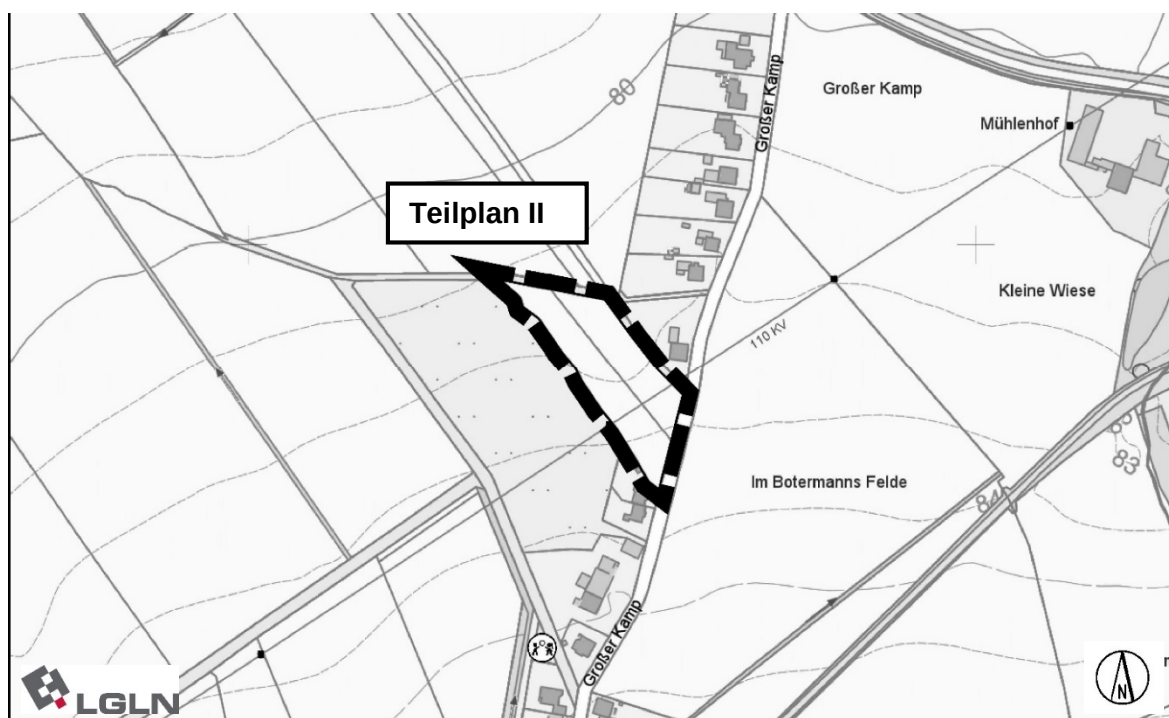


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“
(Amtsblatt Seite 126)

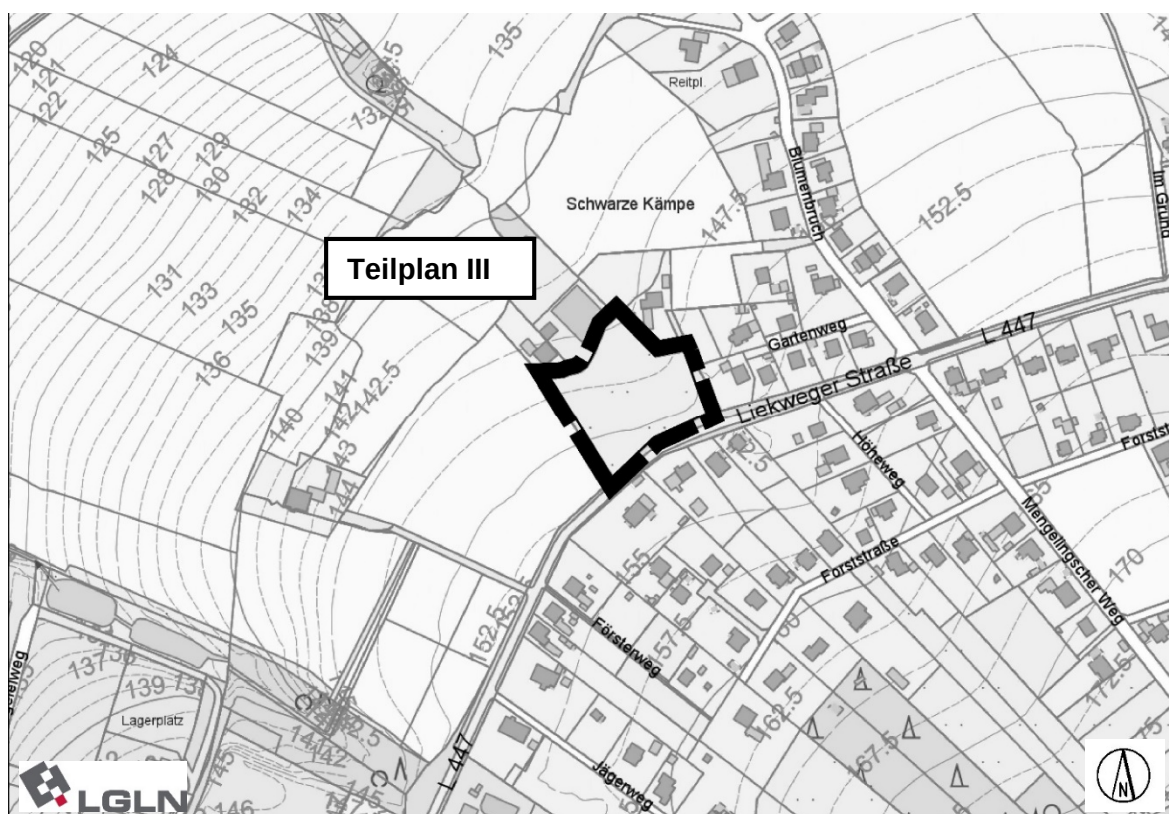


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8)

Anlage 8 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ (Amtsblatt Seite 126)

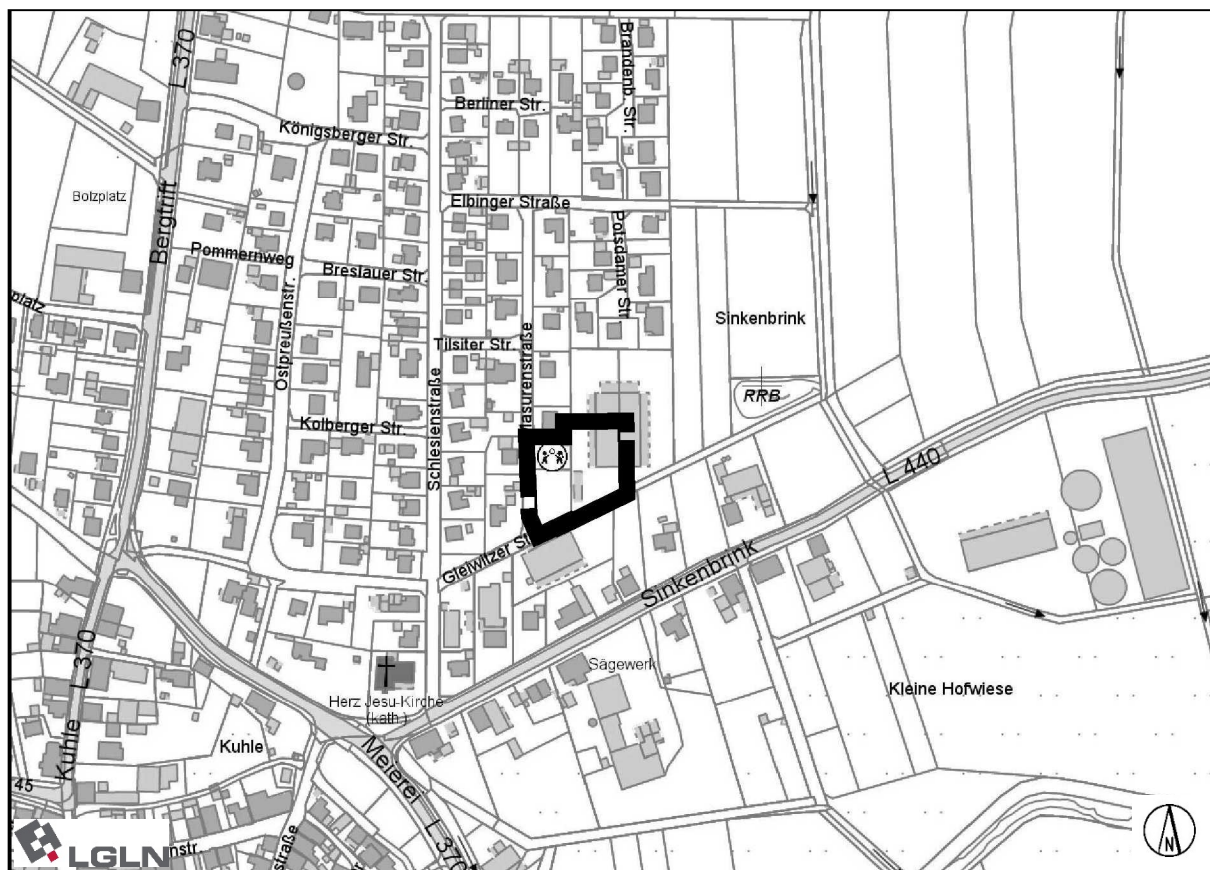


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 9)

Anlage 9 zu:

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sinkenbrink“ - 1. Änderung –
(Amtsblatt Seite 130)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln